

# **Satzung der Gemeinde Zangberg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

- vom 20. April 2021 -

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Zangberg eine Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen.

## **I - Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde Zangberg erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
  - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
  - a) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. a) der Friedhofs- und Bestattungssatzung mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. b) der Friedhofs- und Bestattungssatzung mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. c) der Friedhofs- und Bestattungssatzung mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 3 Abs. 1 Buchst. d) der Friedhofs- und Bestattungssatzung mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **II - Einzelne Gebühren**

### **§ 4**

#### **Grabnutzungsgebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Grabstätte für

- a) eine Einzelgrabstätte für Erwachsene pro Jahr 50,00 EUR  
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
  - b) eine Familiengrabstätte pro Jahr 60,00 EUR  
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
  - c) eine Urnenfamiliengrabstätte pro Jahr 45,00 EUR  
Zuschlag bei vorhandenem Sockel einmalig 55,00 EUR
  - d) eine Urnennische pro Jahr 50,00 EUR
  - e) einer Grabstelle am Gemeinschaftsbaum, inkl. der Grabpflege pro Jahr 30,00 EUR
- (2) Beim Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten ist die Grabgebühr für die Dauer einer Ruhefrist (15 Jahre) in einer Summe zu zahlen.
  - (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten gilt der Jahresbetrag in Absatz 1.
  - (4) Im Falle einer Verlängerung des Nutzungsrechts an Grabstätten ist die Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Verlängerung in einer Summe zu zahlen.
  - (5) Beginnt nach § 13 der Friedhofs- und Bestattungssatzung eine neue Ruhefrist zu laufen, so ist das Nutzungsrecht auf die Dauer der neuen Ruhefrist zu verlängern und die Grabnutzungsgebühr für die Dauer der Verlängerung in einer Summe zu zahlen.
  - (6) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurück.

## § 5

### Bestattungsgebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses, die Tätigkeit der Leichenträger, die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) werden vom Pfarrbüro oder der Leichenperson nach deren Gebührensätzen direkt in Rechnung gestellt.

## § 6

### Sonstige Gebühren

- (1) Für Genehmigungen (z.B. Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern, usw.) wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- (2) Für die Grabmalherstellung wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.
- (3) Für die Genehmigung der Exhumierung eines Leichnams wird eine Gebühr von 25,00 EUR erhoben.
- (4) Für die Genehmigung der Exhumierung einer Urne wird eine Gebühr von 20,00 EUR erhoben.
- (5) Für die Bescheinigung über das Vorhandensein einer Urnennische/Grabstätte wird eine Gebühr von 10,00 EUR erhoben.
- (6) Für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten werden Verwaltungsgebühren von 20,00 EUR erhoben.
- (7) Für den Erwerb des Grabnutzungsrechtes werden Verwaltungsgebühren von 30 EUR erhoben.
- (8) Für die Rückgabe von Urnennischen/Urnen in Grabstätten nach Ablauf der Nutzungszeit werden Gebühren von 50,00 EUR erhoben.
- (9) Je Bestattungsfall werden Verwaltungsgebühren von 30,00 EUR erhoben.
- (10) Für die Versendung von Urnen im Inland werden Gebühren in Höhe von 25,00 € berechnet. Für die Versendung von Urnen ins Ausland werden 25,00 € zzgl. der sonstigen anfallenden Kosten berechnet.
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

### III - Schlussbestimmungen

#### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 06.12.2006 außer Kraft.

Oberbergkirchen, den 27.04.2021  
Für die GEMEINDE ZANGBERG



.....  
Auer  
Erster Bürgermeister